



## **Geschäftsordnung der Findungskommission**

# **der Technischen Universität Graz**

Die Findungskommission der Technischen Universität Graz hat in ihrer Sitzung am 21. Jänner 2022 ihre Geschäftsordnung in der vorliegenden Form beschlossen.

## Inhaltsübersicht

§ 1 Vorbereitende Sitzungen .....	2
§ 2 Konstituierung / Vorsitz / Vertretung.....	2
§ 3 Sitzungen / Beschlüsse .....	3
§ 4 Bewerbungsunterlagen.....	3
§ 5 Informationen an Universitätsrat und Senat.....	3
§ 6 Befangenheit.....	4
§ 7 Geltungsbereich / Inkrafttreten .....	4

### § 1 Vorbereitende Sitzungen

- (1) Vorbereitende Sitzungen der Findungskommission dienen der Suche und der Bestellung des fünften Mitglieds gemäß § 23a Abs 1 Z 3 UG.
- (2) Die erste vorbereitende Sitzung der Findungskommission ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Universitätsrates spätestens zwei Wochen nach der Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors einzuberufen. Nach Ablauf dieser Frist geht das Einberufungsrecht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats über. Spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung ist jedenfalls die Findungskommission einzurichten. Die oder der Vorsitzende, die oder der die vorbereitende Sitzung einberufen hat, führt bis zur Konstituierung der Findungskommission gemäß § 2 sämtliche Agenden der Kommission.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 2 Abs 3 und 3 gelten für Sitzungen und Beschlüsse der vorbereitenden Findungskommission sinngemäß.

### § 2 Konstituierung / Vorsitz / Vertretung

- (1) In der konstituierenden Sitzung der Findungskommission, das heißt nach der Bestellung des fünften Mitglieds im Sinne des § 1, sind eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Über die Wahlvorschläge ist gesondert abzustimmen. Erreicht keiner der Wahlvorschläge die Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang können gültige Stimmen nur für die beiden Wahlvorschläge abgegeben werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) In der konstituierenden Sitzung können neben der Konstituierung auch andere Angelegenheiten behandelt und beschlossen werden.

- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Findungskommission innerhalb der Universität und nach außen, sofern die Findungskommission nicht Gegenteiliges beschließt.

### **§ 3 Sitzungen / Beschlüsse**

- (1) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet, die oder der auch für die Protokollführung zuständig ist. Zur Unterstützung der Protokollführung können externe Personen beigezogen werden, die zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.
- (2) Virtuelle Sitzungen sind unter den Voraussetzungen des § 2 Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung, BGBl II 140/2020 idF BGBl II 609/2021, zulässig.
- (3) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Damit nimmt zumindest ein Mitglied des Senats und ein Mitglied des Universitätsrates an der Sitzung teil. Die Findungskommission entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Abstimmungen finden offen statt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse der Findungskommission können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Dies setzt voraus, dass die/der Vorsitzende einen entsprechenden Beschlussantrag stellt und dass kein Mitglied der Findungskommission der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer von der/von dem Vorsitzenden festgelegten Frist, die mindestens drei Kalendertage umfassen muss, widerspricht. Erfolgt kein Widerspruch, so kommt ein Beschluss mit der Mehrheit gemäß Abs 3 zustande. Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung.

### **§ 4 Bewerbungen**

- (1) Bewerbungen für die Funktion der Rektorin bzw des Rektors sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Universitätsrates zu richten, die bzw der die Unterlagen unverzüglich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Findungskommission weiterzuleiten hat.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen und etwaige zusätzliche Informationen zu den von der Findungskommission direkt angesprochenen Kandidatinnen und Kandidaten sind den Mitgliedern der Findungskommission elektronisch zur Verfügung zu stellen. Abweichendes kann die Findungskommission beschließen.

### **§ 5 Informationen an Universitätsrat und Senat**

- (1) Die Findungskommission stellt alle Bewerbungsunterlagen sowie etwaige zusätzliche Informationen zu den von der Findungskommission direkt angesprochenen Kandidatinnen und Kandidaten dem Senat und dem Universitätsrat zur Einsichtnahme zur Verfügung (§ 4 Abs 4 der Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats, Mitteilungsblatt der TU Graz vom 05.01.2022).
- (2) Darüber hinaus können die Mitglieder der Findungskommission über die Ergebnisse der Sitzungen der Findungskommission im Universitätsrat bzw. im Senat berichten.

## **§ 6 Befangenheit**

- (1) Liegen Gründe vor, die geeignet erscheinen, die volle Unbefangenheit eines Mitglieds der Findungskommission in Zweifel zu ziehen, hat es dies der Kommission mitzuteilen.
- (2) Im Übrigen gilt § 7 AVG.

## **§ 7 Geltungsbereich / Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung hat die Findungskommission für das Auswahlverfahren zur Bestellung der Rektorin/des Rektors mit Funktionsbeginn 2023 beschlossen. Sie tritt – mit Ausnahme des § 7 Abs 2 - am 6. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Mittels übereinstimmender Beschlüsse des Universitätsrates und des Senats gilt § 1 der Geschäftsordnung auch für zukünftige Auswahlverfahren zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors. Die Beschlüsse sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. § 7 Abs 2 tritt am Tag nach der Veröffentlichung der Beschlüsse in Kraft.
- (3) Die Geschäftsordnung der Findungskommission ist im Mitteilungsblatt der TU Graz zu veröffentlichen.